

**Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Dinklage über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ - 1. Änderung –**

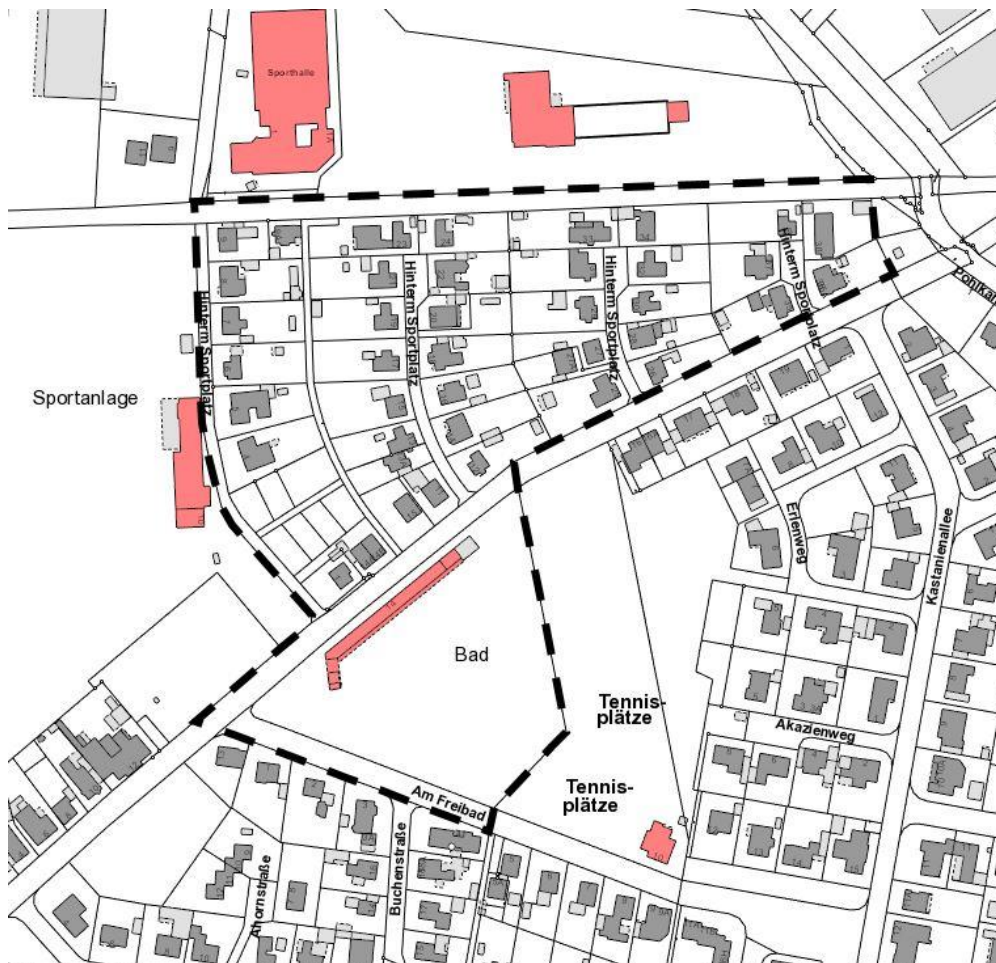
Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Dinklage zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ – 1. Änderung - beschlossen. Zur Zeit wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes vorbereitet; die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist:



### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ rechtsverbindlich ist; spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. **Frank Bittner**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre rechtsverbindlich. Auf die Bestimmungen des § 18 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für durch diese Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen dieser Ansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

Frank Bittner